

Satzung des Krefelder Sportschützenkorps

1842 e.V.*)

- Abschrift -



in der Fassung des Beschlusses
der Mitgliederversammlung vom 7. März 2018
mit Anpassungen durch den Vorstand
vom 2. Oktober 2018

*) AG Krefeld, VR 1198

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Krefelder Sportschützenkorps 1842 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports im sportlichen und olympischen Geiste und die Förderung des Volkssports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung und Teilnahme an von Wettkämpfen sowie die Förderung des Miteinanders der Vereinsmitglieder.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung des Sports i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf die Erstattung angemessener Auslagen, welche von ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein aufgewendet werden

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Training und an Wettkämpfen.
2. Ehegatten, Lebenspartner i.S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie Kinder eines Mitgliedes, die mit einem Mitglied (Stammmitglied) in häuslicher Gemeinschaft leben, können auf entsprechenden Antrag des Stammmitgliedes die Mitgliedschaft im Verein im Rahmen einer Familienmitgliedschaft erwerben. Die Familienmitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie das Stammmitglied, soweit sich aus nachfolgendem Absatz 7 etwas Anderes ergibt. Die Familienmitgliedschaft endet mit Ausscheiden aus der häuslichen Gemeinschaft mit dem Stammmitglied. Für Kinder des Stammmitgliedes endet die Familienmitgliedschaft auch vor Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, wenn:
 - a) das Kind zu Beginn des Rechnungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass die Voraussetzungen in nachfolgender lit. b) vorliegen;
 - b) sich das Kind im Studium oder in einer Berufsausbildung befindet und zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Voraussetzung für die Fortsetzung der Familienmitgliedschaft gegenüber dem Verein nachzuweisen.

Die Familienmitgliedschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft des Stammmitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft. Der Austritt muss mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Rechnungsjahres (d.h. bis zum 30. Juni) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung;
 - c) Wegfall der Voraussetzungen für die Familienmitgliedschaft;
 - d) Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.

Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich durch Einwurfeinschreiben bekannt zu geben.

Gegen diese Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied Widerspruch zum Schiedsgericht nach § 9 erheben.

5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Entrichteten Jahresbeitrags.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Einhaltung unerfüllter Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Vergangenheit.
7. Auf jugendliche Mitglieder, unter 18 Jahren, findet die Vereinsatzung wie folgt Anwendung:
 - a) Die Beitrittserklärung muss vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
8. Mitgliedern oder anderen Personen, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann durch Vorstandsbeschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreite vollberechtigte Mitglieder.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet eine Änderung ihres Wohnsitzes oder ihren sonstigen Kontaktdaten sowie der Bankverbindung über die die Mitgliedsbeiträge eingezogen werden unverzüglich dem Verein anzuzeigen.
10. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie Aufnahmegebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) der erweiterte Vorstand.
- d) das Schiedsgericht

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) nach Möglichkeit innerhalb der ersten drei Monate des Jahres wird eine Mitgliederversammlung einberufen (ordentliche Jahreshauptversammlung)
 - b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - c) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
 - d) Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereins statt.
2. Im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Kassenprüfer haben die Mitglieder über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen zu unterrichten. Im Rahmen ihres Prüfungsberichts haben die Kassenprüfer eine Empfehlung bezüglich der Entlastung der Mitglieder des Vorstandes abzugeben.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorgenommen werden. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung an die letztbekannte Mitgliedsanschrift.

4. Abweichend von vorstehendem Absatz 3 ist die Übermittlung der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform (z.B Email) zulässig und ausreichend, wenn das betreffende Mitglied der Übermittlung von Mitteilungen des Vereins in Textform schriftlich zugestimmt hat. Das Mitglied muss dem Verein hierfür eine Emailadresse übermitteln. Die Zustimmung zum Versenden von Einladungen/Mitteilungen in Textform kann schriftlich oder in Textform widerrufen werden. Maßgebend für den Zeitpunkt des Widerrufs ist der Eingang beim Verein.
5. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie kann die Leitung der Versammlung auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung sehen zwingend etwas anderes vor.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens 2 Monate, spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
8. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund dieser Vereinssatzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen der erschienenen Mitglieder bleiben bei der Auszählung unberücksichtigt; sie gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes;
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
 - e) Begründung, Auflösung von Schießsportabteilungen des Vereins sowie Wahl der Referenten der Schießsportabteilungen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
 - g) Auflösung des Vereins.
13. In der Mitgliederversammlung können sich Mitglieder durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen. Für die Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die vor der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Referenten der Schießsportabteilungen.
3. Zum Vorstand sowie zum erweiterten Vorstand des Vereins können nur Mitglieder berufen werden. Mehrere Vorstandsämter (im Sinne von § 26 BGB) können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder insbesondere gegenüber den Organen des Schießsportverbandes bzw. der Schießsportverbände im Sinne von § 15 WaffG, denen der Verein angehört und verwaltet darüber hinaus die zur Verfügung stehenden Mittel. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für den Verein erfolgt ehrenamtlich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden einzeln, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder des Vorstands (im Sinne von § 26 BGB) anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden ggf. Stellvertreter.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet:
 - a) mit seinem Ausscheiden aus dem Verein
 - b) mit Verweigerung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
 - c) Rücktritt aus persönlichen Gründen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand mit zweidrittel Mehrheit, bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung, einen Nachfolger.

§8

Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung eine/n Kassenprüfer/in für eine Amtszeit von zwei Rechnungsjahren. Es amtieren damit immer ein Kassenprüfer, dessen verbleibende Amtszeit noch zwei Jahre beträgt, sowie ein Kassenprüfer, dessen verbleibende Amtszeit noch ein Jahr beträgt.
2. Zu Kassenprüfern/innen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht dem Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist nur dann zulässig, wenn ohne eine Wiederwahl das Amt des Kassenprüfers nicht besetzt werden kann.
3. Den Kassenprüfern/innen obliegt die Prüfung des Geldverkehrs sowie die Führung der Bücher des Vereins sowie die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Der Prüfung durch die Kassenprüfer/innen unterliegt insbesondere die Jahresrechnung des Vereins.
4. Die Kassenprüfer/innen fertigen einen Bericht über die Kassenprüfung und tragen diesen auf der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung vor.
5. Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin während seiner/ihrer Amtszeit aus dem Verein aus oder kann ihren in Absatz 3 genannten Aufgaben aus anderen Gründen nicht nachkommen, so bestellt das

Schiedsgericht auf Antrag des Kassierers/der Kassiererin aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins einen Ersatzkassenprüfer/eine Ersatzkassenprüferin, der/die an der Kassenprüfung für das jeweilige Rechnungsjahr teilnimmt. Hat der/die verhinderte Rechnungsprüfer/in eine verbleibende Amtszeit von mehr als einem Rechnungsjahr und besteht die Verhinderung auf Dauer, ist auf der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung ein weiterer Kassenprüfer zu wählen, dessen/deren Amtszeit nur ein Rechnungsjahr beträgt.

§9

Schiedsgericht

1. Gegen Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann das betroffene Mitglied (Widerspruchsführer) Widerspruch zum Schiedsgericht des Vereins erheben, das – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – binden über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet.
2. Der Widerspruch ist vom Widerspruchsführer innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss beim Widerspruchsführer durch Einwurfeinschreiben an die auf der Homepage des Vereins oder die im Vereinsregister veröffentlichte Adresse Geschäftsstelle des Vereins einzulegen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Frist ist das Datum der Aufgabe zur Post.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wählt drei ständige Mitglieder des Schiedsgerichts sowie ein stellvertretendes Mitglied, die nicht dem Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) angehören. Die Bestimmungen in § 7 Abs. 3, 5 sowie 7 lit. a) und c) finden auf die Mitglieder des Schiedsgerichts entsprechende Anwendung.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts (einschließlich des stellvertretendes Mitgliedes) wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Schiedsgerichts. In dessen Abwesenheit erfolgt die Leitung der Sitzungen

des Schiedsgerichts durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Das stellvertretende Mitglied des Schiedsgerichts nimmt bei Verhinderung eines ständigen Mitglieds des Schiedsgerichts an den Verhandlungen des Schiedsgerichts teil

5. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Schiedsrichter. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Widerspruchsführer durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.
6. Zu der mündlichen Verhandlung ist der Widerspruchsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Nach Möglichkeit ist der Termin der mündlichen Verhandlung zuvor mit Widerspruchsführer abzustimmen. Bleibt der Widerspruchsführer ohne Nachweis eines hinreichenden Grundes der mündlichen Verhandlung fern, kann das Schiedsgericht ohne Anhörung des Widerspruchsführers entscheiden. Weist der Widerspruchsführer einen hinreichenden Grund für sein Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung nach, ist ein neuer Termin für die mündliche Verhandlung anzuberaumen, für den die vorgenannte Form und Frist der Ladung entsprechend gilt. An der mündlichen Verhandlung soll ein Vertreter des Vorstands (im Sinne von § 26 BGB) teilnehmen.

§ 10

Einhaltung waffenrechtlicher Vorschriften

1. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer nach seinem objektiven Eindruck die Gewähr dafür bietet, dass er die für den Umgang mit Schusswaffen, Munition sowie Pfeil und Bogen notwendige Zuverlässigkeit bietet. Wenn und soweit die ausschließliche Ausübung des Schießsports durch das Mitglied mit Pfeil und Bogen nicht zwingend etwas Anderes gebietet, gilt die Definition in § 5 WaffG entsprechend.
2. Verliert ein Mitglied seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 WaffG, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn der Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit auf der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat

erfolgt, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder darüber bedroht ist (Verbrechen im Sinne von § 12 Abs. 1 StGB). Ein Mitglied ist ferner aus dem Verein auszuschließen, wenn es rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht ist, die im Zusammenhang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen steht. Ein Ausschluss ist auch bei Mitgliedern möglich und in den Fällen der Sätze 2 und 3 dieses Absatzes geboten, wenn die Voraussetzungen für den Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit vorliegen und das Mitglied keinen Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen hat.

3. Ein Mitglied kann auch ohne die Feststellung eines Verlustes der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es beim Training oder bei Wettkämpfen den Weisungen der zuständigen Aufsicht wiederholt nicht Folge leistet und/oder durch sein Verhalten beim Training oder bei Wettkämpfen sich und/oder andere an Leib und Leben gefährdet oder Sachen von erheblichem Wert zerstört. Die Gefährdung von Leib und Leben ist zwingend dann anzunehmen, wenn das Mitglied im alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss von Rauschmitteln Waffen handhabt. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied dreimal innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren von der zuständigen Aufsicht wegen eines Fehlverhaltens im Sinne dieses Absatzes vom Wettkampf oder Training ausgeschlossen wurde. Ein Ausschluss vom Training oder Wettkampf ist von der zuständigen Aufsicht in den Aufsichtsprotokollen aktenkundig zu machen und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn das Mitglied noch nicht dreimal vom Wettkampf oder Training ausgeschlossen wurde, das sicherheitsrelevante Fehlverhalten des Mitglieds jedoch so schwerwiegt, dass es darauf schließen lässt, dass ein ähnliches Fehlverhalten auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Liegen die Voraussetzungen für einen zwingenden Ausschluss aus dem Verein vor, ist der Ausschluss auf der nächsten, der Erkenntniserlangung der Umstände, die zum zwingenden Ausschluss führen, folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) zu bestätigen.

Einer Beschlussfassung bedarf es insoweit nicht. Der Ausschluss ist lediglich im Protokoll über die Vorstandssitzung zu vermerken. Soweit dem Vorstand nach dieser Satzung ein Ermessen über den Ausschluss eines Mitgliedes zusteht, entscheidet der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) nach pflichtgemäßen Ermessen durch Beschluss, der der einfachen Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich nach Beschlussfassung oder Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen zwingenden Ausschluss durch Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

5. Mitglieder denen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit durch die zuständige Waffenbehörde rechtskräftig entzogen wurde, dürfen am Training und an Wettkämpfen mit erlaubnispflichtigen Waffen nicht teilnehmen. Entsprechendes gilt für Mitglieder, die nicht über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen bzw. verfügt haben, von denen aber Umstände bekannt sind, die bei Innehaben einer waffenrechtlichen Erlaubnis einen Widerruf oder einen Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis rechtfertigen würden. Eine Teilnahme am Training und an Wettkämpfen mit erlaubnispflichtigen Waffen ist Mitgliedern ebenfalls verwehrt, die wegen eines Verbrechens beschuldigt, angeschuldigt oder angeklagt sind, ohne das bereits eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist. Die Sperre für die Teilnahme am Training und an Wettkämpfen mit erlaubnispflichtigen Waffen endet, wenn das Verfahren in anderer Weise als durch eine Verurteilung beendet wurde.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein
 - a) die Verurteilung wegen eines Verbrechens,
 - b) die Verurteilung wegen eines Vergehens, das im Zusammenhang mit Waffen, Munition oder Explosivstoffen steht,
 - c) den Widerruf oder den Entzug der ihm erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Waffenbehördeunverzüglich anzuzeigen.
7. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss nach diesem § 10 steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs zum Schiedsgericht zu.

8. Bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet die zuständige Waffenbehörde von einem Ausscheiden aus dem Verein (durch Kündigung oder durch Ausschluss) in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Nachschusspflichten bestehen nicht.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist der Liquidationsüberschuss an die Stadt Krefeld - Sportamt- auszukehren, die die ausgekehrten Mittel in entsprechender Anwendung des Vereinszwecks unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Schießsports im sportlichen und olympischen Geiste in der Stadt Krefeld zu verwenden.

§12

Schlussbestimmung

Sofern das Registergericht teile der Satzung beanstandet, wird der Vorsitzende ermächtigt, die Satzung zur Behebung von Beanstandungen zu ändern.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. März 2018 mit 45 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und 4 Stimmenthaltungen festgestellt.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Vorsitzenden auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes vom 2. Oktober 2018 gemäß

§ 12 zur Behebung von Beanstandungen des Vereinsregisters in § 6 Abs. 1 lit. c) und § 6 Abs. 13 geändert.